Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Renes helverisches Tagblatt.

(Fortsetung des schweiterischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Ufteri, Mitgl. der gesetzeb. Rathe.

N. IV. Bern, 26. Jul. (8. Thermid. VII.)

Gefeggebung. Senat, 23. Juli. (Fortsehung.)

(Beschluß von Bundts Meinung.)

Lange gieng ich deswegen mit mir selbst um, ob ich nur einige Ideen in Bezug auf die Wahlen, (der Commission über die Abanderung der Constitution,) vorschlagen solle, die ungleich mehr die Bolksstimme als das Resultat meiner eigenen Ueber: zeugung vor sich haben; da aber dieß ist, und die Commission aus Mannern zusammengeset ift, die nicht nur die Rechte der Menschheit wollen, fondern folche theoretisch und praftisch fennen, fo darf ich, ohne Gefahr zu laufen, ihr diese mit

Die erste dieser Ideen betrifft den Wunsch meiner öffentlichen Wahlart, sowohl ben den Ur; versammlungen als ben der Wahlversammlung."
Meine Gründe für dieß sind folgende: 1. Die öffentliche Wahlart würde die Wahlgeschäfte schr verfürzen, und hiemit indirekte die Kosten der Nastion anwirden. tion verringern, und dem helvetischen Bolk immer mehr Charakter geben, es an Aufrichtigkeit und Geradheit gewöhnen; denn wo öffentlich durch Handeaufheben oder Aufstehen geloofet wird, da wählet jeder vor den Augen der Welt, da guckt man in die Absichten der Wahlenden, da fommt man auf die Spur der feingesponnenen Intriguen, da wird man recensirt, und schon dadurch für allenfallige kleinliche, unredliche Ubsichten gestraft; kurz der ehrliche Schweizer soll sich gewöhnen, ohne Menschenfurcht öffentlich seine Mennung, seine Stimme geben zu dürfen, wie es ihm sein Herz und seine Ueberzeugung sagt.

Die andere bezieht fich auf die Mahlen felbst, und zwar auf die der Wahlversammlung; "hier minichte ich die Conftitution dabin abgeandert, "baf turch fie die Bablversammlung in Ructsicht sauf fich mehr eingeschrankt wurde , daß fie mit "Den Wahlen nie außer sich gehen durfte, ober whochstens nur auf Individuen, die schon bas Zu:

ntrauen des Bolfs gehabt haben, und irgend gu " einer Stelle vom Bolf gewählt wurden.

Denn richtig ifis, daß eigentlich der gefamme te Will des Volks schon in der Wahlversammlung zu den zu wählenden Nemtern selbst da liegt, und

fich auf Diese vereiniget.

Reine Gemeinde wird andere Manner ju Bahls mannern auswählen, als folche, die sie angestellt wünscht; und ich habe bald über nichts mehr Klasgen gehört, als daß die Frenheit des Bolks in den Wahlen so eingeschränkt sen, und daß sich oben darauf noch das Wahlcorps erlaube, außer ihm (also vom gesammten Volk gewählten Mannern) Wahlen zu treffen, die das Volk nicht will. Eine dritte Idee, die ich dieser Commission zur Bebergiaung porlegen möchte, hetrisk die Wahl

Beherzigung vorlegen möchte, betrift die Bahl ber Statthalter und Unterstatthalter. Diese Wahl scheint mir allzu fehr in ber Willführ einzelner Menschen zu liegen, und die Souverainitat des Bolfs zu franken. Erftre werden durch 5 Mans ner, Die nur ju oft auf einseitige Empfehlung ges ben, gewählt, und lettere beruhet auf dem Willen eines einzigen, und doch sind dieß gerade die Aemster, die am meisten das Zutrauen des Volks haben sollten, weil die Verhaltnisse dieser zu dem Volk die meisten wechselseitigen Berührungspunkte haben, und ein körlicher Verkehr zwischen ihren Erk und ein täglicher Verfehr zwischen ihnen fatt findet. Die gegenwärtige und allzu willführliche dem Bolt entzogene Wahlart, ftust fich auf den schwachen Grund der Berantwortlichfeit, Die an fich nichts mehr und nichts weniger sagen will, als die eines jeden Beamten, als die ein solcher auf sich hatte, wenn das Volf unmittelbar ihn durch die Wahlversammlung wählte; oder ist etwa das Direktorium zu belangen, wenn ein Statthalter einen Schurkenstreich machte, und die Natton in Schaden brächte? Würde das Direktorium diesen Schaden deswegen ersezen, weil es ihn gewählt hatte? Ich glaube nein! Daher ist diese Verantzwortlichkeit als ein Grund einer so willkührlichen bem Bolt entriffenen Bahl ein leerer Rame, und fturgt offenbar einen ansehnlichen Theil des Bolfers rechts; folglich munschte ich diese Wahlart geans

beet und sich mehr dem Einfluß des Volks angenas hert zu sehen; allenfalls theilweise, wenn man nicht zugeben kann, daß sie das Volk durch seine Wahls manner wähle, so würde ich ihm doch wenigstens den Vorschlag für einen Statthalter gestatten und zugeben, daß die Wahlversammlung 3 Männer erzwahlte, aus denen dann das Direktorium gehalten wäre, einen Statthalter zu ziehen; und so in Rükssicht der Distriktsstatthalter den Wahlmannern des Distrikts zc. Auf diese Weise wäre das Souveras nitätsrecht des Volks weniger gekränkt, und dem Direktorium und den Statthaltern nicht aller Einfluß auf diese Wahlen entnommen.

Was die Wahlen der Schreiber in die Verwals tungskammer, in das Cantonsgericht und Distrikts, gericht betrift, so genügt mir der Vorschlag der

Commiffion.

In Rufsicht der Amtsdauer der Statthalter bleibt mir noch eine Bemerkung übrig, die ich der Commission zur Erdaurung anheim fellen mochte.

Ware es nicht zweknäßig viesen, wie bei allen andern Aemtern, eine bestimmte Amtsdauer festzusseinen? Etwa die eines Direktors, der aber, wenn das Volk ihn wiederum frisch vorschlüge, wieder erwählbar wäre; dies dürfte vielleicht die besten Folgen haben; es kame mehr Zirculation in die Stellen, die jungen sahigen Burger würden mehr angesacht sich für solche Aemter zu bilden und sich nüzliche Kenntnisse zu erwerben, das Volk sahe sich unabhängiger, und daher vergnügter, und jeder Statthalter würde mehr angespornt, sich Zutrauen, Achtung und Verdiensse um das Volk zu erwerben, um einst wieder gewählt zu werden.

Dieß sind ungefahr die Bemerkungen, die ich vor jezt der Commission übergeben möchte; noch einige andere, insonderheitlich über die Competenz des Direktoriums, werde ich nächstens zur beliebigen

Erwägung der Commiffion, nachtragen.

Die Berweifung an Die Revisionscommiffion

wird beschloffen.

Luthy v. Gol. erhalt das Wort für nachfole

genden Untrag:

Der rühmliche Eifer, der seit einiger Zeit den Bolksrath belebt, alles in der Republik zu verzeinsachen, und zum Staatszwecke durch wohlfeilere, sicherere und dennoch humanere Mittel zu gelangen, dieser Eifer legt auch mir die Pflicht auf, mein besonderes Scharschen auf den Altar des Baterlandes zu legen.

Unfere Nevisionscommission hat uns unstreitig viele und schöne Berbesserungen in der Constitution vorgeschlagen; aber das Drückende dieser Constitution, das, mas ihr Grundübel ausmacht, das Complicirte unserer Staatsmaschine, hat sie dies auch nur von weitem berührt? Vielleicht

verbothen's die Zeitumstande, vielleicht befürchtete man — die gräfliche Syder, Beranderungssucht.

Bendes kömmt in keine Betrachtung mehr, so, bald das eine und untheilbare Naterland nicht 2 Monathe mehr bestehen kann, wenn seine Verfass sung nicht von Grund aus verbessert wird; und in diesem Falle ist helvetien. Dann ist es Pflicht für jeden Bürger, seine Meynung laut und start zu sagen.

BB. Reprasentanten! Sie haben eine Commission beauftragt, die große Frage zu untersuchen: Wie kann Helvetien auf die beste Weise eingetheilt werden? Die Beantwortung dieser Frage setzt eine andere voraus — diese nämlich: Was für Beshörden, wie viele constitutionellen Authoritäten sollten in jeder Abtheilung Helvetiens senn? Sie fühlen mit mir, daß wenn nur wenige Behörden auf eine Abtheilung zu stehen kommen, wenn man dies se Behörden noch vermindern kann und will, wenn man die Zahl dieser Behörden kennt — kann man die Frage entscheiden: Braucht man dafür größes ver oder kleinerer Abtheilungen?

Und die Aufhebung einer bisherigen Cantons:

behörde möchte ich Ihnen heute vorschlagen.

Ich kenne in jedem Frenstaate nur dren Gewalsten, durch deren Tremung er gerade zum Frensstaate wird — die gesetzgebende — die vollziehende und die richterliche Gewalt. — Alle Stellen, alle Behörden, die man zwischen diese Gewalten hinzeinzwängen wollte, sind Zwitter, sind Auswüchsse, sind ein Staat im Staat. — Und dieser Fall ist mit unsern — Berwaltungskammern, die man bennahe das Cantonsdirektorium nennen möchte.

Diese Kammern verwalten die Nationalguter, besorgen die Straßen, die öffentlichen Gebaude und dergleichen, kurz sie helsen die Gesetze vollziehen — Sie sollten daher dem Direkt. und das Direkt. sür sie verantwortlich senn, sonst werden die Gesetze nicht vollzogen oder schlecht vollzogen werden.

Wie kann, wie darf das Direktorium für Leute verantwortlich senn, die es nie gekannt, nie erwahlt hat? Wie konnte der unglükliche Gedanke entstehen, diese Leute von dem Bolke erwählen zu lassen?

Bie konnte man auf den Gedanken fallen jedem Ranton eine Berwaltungskammer zu geben, da hier keine Nationalforsten, dort keine Heerstraßen, bier keine Gebande, dort keine öffentlichen Anskalten ans

zutreffen find?

Ich will nicht weiter diesen Gegenstand verfolzgen. Es ist mehr als genug gesagt, daß von ihm hauptsächlich und vielleicht allein, das Senn und Nichtsenn des unseligen Geistes der lobl. 13 Stande und zugewandten Orte abhangen dürste, um mich zu dem Antrage aufzumuntern: Es nichte heute noch eine Commission von 5 Mitgliedern vom See

nat felbft erwählt werden, um die Frage gu un:

tersuchen:

Db die Verwaltungskammern nicht ganz und gar als constitutionelle Behörden abzuschaffen senen — und ob dieser Zweig der Staatsdfonomie nicht lediglich der Verantwortlichkeit und Comptabilität der vollziehenden Gewalt allein müßte und sollte

überlaffen werden ?

Stokmann verlangt Verweisung an die Einstheilungscommission von Helvetien. Mittelholzter unterstätt die Ernennung einer besondern Commission — der Antrag selbst indes gefallt ihm nicht sehr, indem ihm scheint, die Gewalt des Direktoriums über die Finanzen der Nepublik, die manschon zu groß fand, wurde dadurch neuerdingsvermehrt.

Reding stimmt für eine besondere Commission. Senhard halt Verweisung an die Eintheilungs

commiffion für nothwendig.

Erauer glaubt, in einem frenen Staat musse die Verwaltung von der vollziehenden Gewalt geztrennt senn. Pfnffer verlangt Verweisung an die allgemeine Revisionscommission, indem die Frage im Zusammenhang mit allen Constitutionsabandezrungen behandelt werden muß.

ka flechere verlangt Vertagung der Verweisung an eine Commission; der Untrag scheint ihm allges meine Desorganisation unserer Republik zur Folge haben zu können. Mittelholzer sieht nichts bes denkliches in der Verweisung an eine Commission.

Duc verlangt, daß der Revisionscommission neue Mitglieder zugegeben werden; eines aus jedem Ranton, welcher noch nicht ein solches in der Commission hat.

Die Verweisung von Luthis Antrag an die Res

visionscommission wird beschlossen.

Meyer v. Arb. widersezt sich dem Antrag Duc's und will teine Cantonscommissionen haben. Luthi v. Sol. ist um so viel mehr dieser Meinung, da bei der ersten Ernennung der Revisionsscommission gar teine Rutsicht auf die Cantone gernommen ward.

Man geht über Duc's Antrag zur Tagesordnung. An des tranfen Sadoup Stelle, erneunt der Prasident Reding in die Nevisionscommission.

Groffer Rath, 24. Jul.

Prafident Marcacci.

Peter Leongi Scharer, von Bumliswyl, bittet um Amnestie für die Gefangenen wegen Auf

ruhr, weil fie irregeführt wurden.

Cartier: Der Bitisteller hat recht, das Bolf ist mehr irregeführt als boshaft; da wir aber nicht das Begnadigungsrecht haben, so sodere ich Mits theilung ans Direktorium, und Mittheilung an die Commission, welche über die Urtheile des Solothurs ner Kriegsgerichts niedergesest ift. Dieser Untrag wird angenommen.

Gine nicht unterschriebene Bittschrift aus bem

Leman wird beifeite gelegt.

Jos. Buchmann, Unterstatthalter von hoche borf, wunscht, daß die Schuldner ihre Schulden mit andern Schuldbriefen bezahlen können. Auf Zimmermanns Antrag wird die Lagesordnung erklart.

Ruhn, im Namen einer Commission, legt folz gendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklart, und welches Ssweise in Berathung genoms

men wird:

Der groffe Rath der einen und untheilbaren belves tischen Republik, an den Senat.

In Erwägung, daß es eine unerläßliche Pflicht der Gesetzgebung ift, den Bedrangnissen des Bolks in denjenigen Gegenden, in welchen sich der Kriegs; Schauplaz befindet, abzuhelfen, oder dieselbe wes

nigstens ju vermindern;

In Erwägung, daß dieses auf eine zweisache Art geschehen kann, nemlich durch Unterstützung der Leidenden, und durch Festsetzung der Mittel, wos durch die Bestrafung derjenigen Soldaten erzielt werden kann, die sich an dem Eigenthum oder an der Sicherheit der Personen vergreifen;

hat der groffe Rath, nach erklärter Dringlichkeit, be fch to ffen:

1. Das Vollziehungsdirektorium wird eingelas den, alle in seiner Macht stehenden Mittel zu erz greifen, um den Bedrängnissen derjenigen Gegens den ab uhelfen, in welchen die Armeen liegen.

2. Es wird bevollmächtigt, die Einwohner ders selben durch Besteurungen sowohl, als anch durch Rachlassungen eines Theils oder aller direkten Ubs

gaben, zu unterftützen.

3. Es wird ferner eingeladen, ungesammt eine bestimmte und deutliche Vorschrift abfassen zu lass sen, wie die Landleute eine von Soldaten an ihrer Person oder Eigenthum verübte Mißhandlung ers weisen, und einen Verbalprozes darüber errichten lassen sollen.

4. Diese Vorschrift soll überall in der Republik

bekannt gemacht werden.

5. Das Vollziehungsdirektorium und seine Unsterbeamten sollen nach Bekanntmachung dieser Vorsschrift keine Klagen gegen Militar mehr annehmen, die nicht durch einen solchen Verbalprozeß konstastirt sind.

6. Hingegen sollen sie, sobald ein Vergehen auf die vorgeschriebene Weise erweislich gemacht wird,

ihr ganges Unfeben bahin verweuden, und bei den ! frantischen Behorden die ungefaumte Bestrafung der Schuldigen auszuwirken.

S. I wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Cartier fürchtet, burch diesen & fonnten groffe Ungerechtigkeiten und Unordnungen bewirkt werden; benn nicht alle Einwohner einer bedräng: ten Gegend leiden gleich viel, und sollen also anch nicht im Ganzen von Auflagen befreit werden; bef. fer ift es, einzig diesen Gemeinden durch Besteu: rung so viel möglich zu Sulfe zu kommen.

Anderwerth wünscht vor allem aus, Taxen über die Lieferungen jeder Art zu haben, damit die Unterstützung bestimmt und gerecht vertheilt werden tonne. Ruhn: Man verfteht bas Wort Befteus rung nicht hinlanglich; es ift Sulfleistung, und dies fer bedürfen jene Gegenden gang unentbehrlich.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inlandische Nachrichten. Die Agenten im Diftrift Brugg E. Margan.

Benn gleich die Agenten in öffentlichen Blatz tern als unnuge, unthatige und despotische Beams tete, als Manner ohne Burgerfinn, ohne guten Willen und Patriotismas, dem Publifum zur Schau ausgestellt werden: wann daraus die Absicht her? vorzuleuchten scheint, dieselben in dem gegenwartis gen Zeitpunkt, da man ihrer zu Vollziehung der häufigen Befehle und Requisitionen, und zu Beibes haltung einiger Ordnung und Ruhe am nothwens digsten bedarf, noch mehr muthlos zu machen; so bin ich es den Agenten meines Bezirks schuldig, öffentlich zu erklären, daß sie von ihrer Erwählung an , bis jest immer als rechtschaffene und wackere Burger fich betragen, und ihre Pflicht jeweilen in Treue erfüllt: — alle ihnen bei Tag und bei Racht zugesandten Befehle bestmöglich vollzogen, und fich weder durch stolzes noch despotisches oder trotiges Betragen bei ihren Mitburgern verhaßt gemacht; bag fie, obgleich fie feit 15. Monaten noch feine Befoldung erhalten, bennoch immer ohne Murren ihre hauslichen Geschäfte und Arbeiten zu Before berung des allgemeinen Bestens, und in der Sofe nung der verheiffenen beffern Zeiten beifeitsgefest, und noch viel von ihrem eigenen Bermögen auf. geopfert.

Ich glaube, es senen noch viel solche Agenten in der ganzen Republik. Deswegen dunkte es mich besser, wenn man sie aufmuntern, als durch uns

zeitigen Tadel unwillig machen wurde.

Wird es beffer geben, wenn die Agenten, die burch die Constitution vorgeschrieben sind, abges

ten, und im Fall der Abschaffung mit neun und zwanzig Munizipalitaten zu corespondieren.

Brugg den 22. heum. 1799.

D. Frolich, Unterftatthalter.

Rapinat und Jenner.

Der B. Amad. Jenner, Minister der helb vetischen Republif, an den B. Rapis nat, Commiffair der frantifchen Res gierung.

Bon einer der Jahrszeit wegen fehr unanges nehmen Reise, glücklich nach Paris zurückgekoms men, darf ich es keinen Augenblick langer anstehen laffen, B. Commiffar , Ihnen meines herzens bankbarfte Gefühle auszudrucken. Gie haben mich perfonlich mit Gutthaten überhäuft; und mein Bas terland ist Ihnen so vieles schuldig, daß meine Dankbarkeit unabhangig von jedem Ereigniße, mich nur dann jum gluklichen Menschen machen kann, wenn ich Ihnen und den Ihrigen, was ich für Sie füh; le, auch werde bewiesen haben. Ihrer Ankunft in helvetien giengen Migverständniße und unangeneh; me Verhaltnife zwischen beiden Rationen voraus; der Tag ihrer Abreise wurde ein Tag allgemeiner Trauer senn. Sie haben so viel Rechte, so viel Ansprüche sich über uns erworben, daß Ihr Ans denken in Helvetien unauslöschlich bleiben wird. Den schönsten Lohn Ihrer Arbeit zollt Ihnen Ihr Herz, Sie haben ein Ihrer Theilnahme nicht unwürdiges Volk glücklich, und auf immer zum aufrichtigsten Freunde, der ihm seit lange vers bündeten großen Nation gemacht; Ihnen allein verdauft Frankreich diesen Dienst; Sie haben viel Gutes gewirft, und Sie zweifien nicht daran, Gie find davon überzeugt; o des köftlichen Gefühls für eine Geele, der Ihren gleich, die darin schon di Bezahlung auch der peinlichsten Arbeiten findet.

Unterstützen Sie, ich bitte Sie, meine Bemus bungen, Sie helvetien zu erhalten; bas Bohl meiner und Ihrer Nation erheischen es; bringen Sie dieß neue Opfer, die Verzichtleistung auf Ihre Ruhe, dem Lande das Ihnen so theuer ist.

Nehmen Sie, B. Commissar, die Versicherung

meiner Sochachtung und meiner Ergebenheit gus

tigst an.

Den obstehenden Brief sinden wir im Ami des loix vom 2. Thermidor (20. Jul. 1799) abgedruft; Rapinat bezeugt die Achtheit desselben. — O daß es ein neues Bubenstüt des Elenden und die schands lichste seiner Lugen senn moge I D ber unauslosche lichen Schande, wenn beiner Burger einer, helb durch die Constitution vorgeschrieben sind, abges vetien, wenn einer deiner Burger einer, Heis durch die Constitution vorgeschrieben sind, abges vetien, wenn einer deiner bevollmachtigten Minister schafft werden? — Ich habe jest mit neun Agens diese Sprache geführt hatte! betien, wenn einer deiner bevollmachtigten Minister